



GEMEINDE HARGELSBURG
Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg

☎ 07225/7255, Fax DW 4, gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at



AZ: 0610-2011

Hargelsberg, am 29.09.2011

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON SUBVENTIONEN, BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSEN

Gemäß § 94 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hargelsberg in seiner Sitzung am 29.09.2011 beschlossen hat, nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen festzusetzen:

I.

Einreichfrist

Ansuchen um Gewährung von Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen aus Gemeindemitteln sind jeweils schriftlich **bis 30. November** des laufenden Jahres beim Gemeindeamt einzubringen.

Für das Ansuchen ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden.

II.

Nichteinhalten der Einreichfrist

Verspätet eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

III.

Förderungswerber

Förderberechtigt sind Hargelsberger überparteiliche Vereine, die kulturelle, sportliche, gesellschaftspolitische oder soziale Aufgaben erfüllen (ausgenommen Sparvereine, u.ä.). Sektionen, Unter- und Teilvereine, Abspaltungen und Vereinsgruppen haben das Ansuchen als Bestandteil des Muttervereins einzureichen.

IV. Förderungshöhe und Verteilung

Die Verteilung der verfügbaren Basis-Subventionssumme erfolgt anhand der im Voranschlag vorgesehen Möglichkeiten und den gewichteten Förderungskriterien gemäß Punkt V., welche dem Antragsschreiben entnommen werden. Eine Mindestsubvention in Höhe von € 100,00 wird allenfalls gewährt, wenn die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit gegeben sind.

Die Verteilung der Projekt-Subventionssumme erfolgt zur Unterstützung bei außerordentlichen oder besonderen Ausgaben nach Bedarf. Die Höhe der Summe der Projektsubventionen beträgt max. 25% der Basissubventionssumme.

V. Förderungskriterien

Aktive Kinder- und Jugendarbeit

Gewichtung: 5

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit aktiven Jugend-Teilorganisationen oder aktiver Jugendarbeit. Aktiv in diesem Sinne beinhaltet die Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen oder sonstigen Aktivitäten.

Kinder- und Jugendarbeit

Gewichtung: 2

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit wenig spezieller oder sporadischer Jugendarbeit. Hierzu zählen insbesondere: Vergabe von Ermäßigungen, Gutscheinen oder Geschenken, die bereits von anderer Stelle gefördert wurden; Jugendinformation in der Vereinszeitung oder über andere Medien; u.ä.

Erhalt von Anlagen/Gebäude

Gewichtung: 10 je Zutreffen

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht wenn der Verein selbst die Kosten für die Instandhaltung, Wartung und den laufenden Betrieb für Anlagen und Gebäude im Vereinseigentum zu tragen hat.

Pro Zutreffen ergibt sich für Anlagen 10 Punkte und für Gebäude 10 Punkte somit eine gesamte mögliche Maximalpunkteanzahl von 20.

Anlagen und Gebäude in Fremdbesitz (speziell Leasing- und Mietkosten) sind hiervon ausgenommen.

Erhalt von Inventar

Gewichtung: 3

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht wenn der Verein selbst die Kosten für die Instandhaltung, Wartung des Inventars im Vereinseigentum zu tragen hat.

Inventar in Fremdbesitz (speziell Leasing- und Mietkosten) sind hiervon ausgenommen.

Miete von Anlagen

Gewichtung: 3

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht wenn der Verein für die Miete von erforderlichen Anlagen aufkommt, die für den laufenden Betrieb erforderlich sind, zB.: Bahn- oder Saalmiete.

Hiervon ausgenommen sind Mietkosten für Veranstaltungen, sofern sie nicht für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

Überregionale Bedeutung

Gewichtung: 2

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit überregionaler Medienpräsenz oder Bekanntheit bzw. mit außerordentlicher Bedeutung für die Gemeinde Hargelsberg über die eigene Region hinaus.

Anzahl der Betätigungsfelder

Gewichtung: 5 je Zutreffen

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit mehr als einer Tätigkeitssparte. Als Tätigkeitssparte werden unabhängige und unterscheidbare Vereinstteile (Sektionen, Teilvereine) verstanden. Pro Vereinstteil werden 5 Punkte gewährt.

Mitgliederstand

Gewichtung: gestaffelt

1 - 30 Mitglieder = 2

31 - 60 Mitglieder = 3

ab 61 Mitglieder = 4

Begriffsbestimmung: Berechnungsgrundlage bildet der Stand der Hargelsberger Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung laut vorliegenden Vereinsaufzeichnungen.

Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Gewichtung: gestaffelt

1 – 20 Veranstaltungen = 1

ab 20 Veranstaltungen = 10

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht, wenn der Verein mindestens einmal im Kalenderjahr eine öffentliche Veranstaltung durchführt, die der Allgemeinheit zugänglich ist und sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt. Eine entsprechende Bewerbung in Form von Flugblättern, Plakaten, Aufnahme in den Veranstaltungskalender der Gemeinde Hargelsberg oder sonstigen öffentlich einsehbaren Medien ist durchzuführen.

Veranstaltungsserien werden als eine Veranstaltung gerechnet.

Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen

Gewichtung: 2

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht, wenn der Verein aktiv an den Gemeindeveranstaltungen sowie deren Vorbereitungsarbeiten teilnimmt.

Jährlicher Abgang

Gewichtung: berechnet

1 Punkt pro € 500,00 des jährlichen Abgangs (max. 5)

- 5 Punkte bei Überschuss

Begriffsbestimmung: Der Antragsteller hat dem Ansuchen eine Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung des Antragsjahres beizulegen, auf deren Grundlage die Gewichtung erfolgt.

Die Förderstelle behält sich das Recht vor, offensichtlich unwahre, zweifelhafte oder fehlende Kriterien zu korrigieren. Weiters können zur Kontrolle von Förderungskriterien vom Antragsteller Nachweise verlangt werden.

VI. Anweisung der Förderung

Die Anweisung des gerundeten Subventionsbetrages bzw. des Zuschusses hat unter Beachtung der Gemeinde-, Haushalts-, Kassen- und Rechtsordnung, LGBL. Nr. 44/1977 i.d.g.F. und deren einschlägigen Rechtsvorschriften für die Anweisung von Gemeindemitteln nach Beschlussfassung des Gemeinderates und nach den veranschlagten Mitteln bis spätestens **31. Dezember** des Antragstellungsjahres zu erfolgen.

Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

VII. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Subvention, einer Beihilfe oder eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Die Richtlinie vom **30.09.2010** tritt dadurch außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Manfred Huber

An der Amtstafel

angeschlagen am: 30.09.2011

abgenommen am: 17.10.2011